

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RU230025-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin MLaw C. Funck

## **Beschluss vom 14. August 2023**

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_-verband,**

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

**B. \_\_\_\_\_ AG,**

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

betreffend **einseitige Vertragsänderung**

**Beschwerde gegen einen Beschluss der Schlichtungsbehörde Zürich vom 25. Mai 2023 (MO230220)**

### **Erwägungen:**

1. Zwischen den Parteien war vor der Schlichtungsbehörde Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) ein Verfahren betreffend einseitige Vertragsänderung anhängig. Mit Beschluss vom 25. Mai 2023 schrieb die Vorinstanz das Verfahren als gegenstandslos geworden ab (act. 17 = act. 21 = act. 23). Dagegen erhob der Kläger und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 1. Juni 2023 (Datum Poststempel) Beschwerde, wobei er die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung beantragte (act. 22). Mit Verfügung vom 7. Juli 2023 wurde dem Beschwerdeführer eine Nachfrist angesetzt, um seine Beschwerde zu verbessern, mithin eine von einer weiteren Person mit Kollektivunterschrift zu zweien unterzeichnete und damit rechtsgenügend unterschriebene Beschwerde einzureichen (act. 26). Daraufhin teilte der Beschwerdeführer bzw. der kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte C.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 25/1) mit Eingabe vom 19. Juli 2023 mit, zufolge Landesabwesenheit der weiteren zeichnungsberechtigten Personen könne die erforderliche Verbesserung nicht fristgerecht vorgenommen werden. Allerdings ginge er davon aus, dass die zweite Unterschrift nicht mehr erforderlich sei. So habe mittlerweile ein Nachmieter gefunden werden können und der Beschwerdeführer werde das Mietobjekt bald verlassen, weshalb das Schlichtungsverfahren nun auch aus seiner Sicht gegenstandslos geworden und aufzuheben sei (act. 28).

2. Eingaben an das Gericht sind gemäss Art. 130 ZPO zu unterzeichnen. Leidet eine Eingabe an einem Mangel wie etwa einer fehlenden Unterschrift, ist dieser innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern, andernfalls die Eingabe als nicht erfolgt gilt (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Wie bereits in der Verfügung vom 7. Juli 2023 festgehalten wurde, ist die vorliegende Beschwerde, die nur vom kollektiv zu zweien für den Beschwerdeführer zeichnungsberechtigten C.\_\_\_\_\_ unterschrieben ist (vgl. act. 22), nicht rechtsgenügend unterzeichnet. Entsprechend wurde dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 132 Abs. 1 ZPO eine Nachfrist zur Verbesserung angesetzt, wobei auch auf die Säumnisfolgen hingewiesen wurde (act. 26). Da innert Frist (vgl. act. 27 und act. 28) keine Verbesserung erfolgte, gilt die Eingabe androhungsgemäss als nicht erfolgt, weshalb das Verfahren abzu-

schreiben ist. Das Schlichtungsverfahren wurde gemäss dem angefochtenen Entscheid, der nun Bestand hat und mit dem der Beschwerdeführer nun im Übrigen im Ergebnis auch einverstanden ist, bereits abgeschrieben, sodass dies nicht erneut zu erfolgen hat.

3. Gemäss Art. 113 Abs. 2 lit. c ZPO werden im Schlichtungsverfahren über Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen keine Gerichtskosten gesprochen. Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren (OGer ZH PD110010 vom 31. Oktober 2011 E. 4a). Ebenfalls werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO; OGer ZH PD110010 vom 31. Oktober 2011 E. 4a).

#### **Es wird beschlossen:**

1. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage von Kopien von act. 22 und act. 28, sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an die Schlichtungsbehörde Zürich, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine mietrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 10'000.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw C. Funck

versandt am:  
15. August 2023